

# **Stellungnahme der Allianz SE**

## **Öffentliche Anhörung zum Jahressteuergesetz 2009 (Drs. 16/10189)**

**Mittwoch, 8. Oktober 2008**

**Allianz SE  
Königinstr. 28  
80809 München**

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Henning Schulte-Noelle  
Vorstand: Michael Diekmann, Vorsitzender;  
Dr. Paul Achleitner, Oliver Bäte, Clement B. Booth, Enrico Cucchiani,  
Dr. Joachim Faber, Dr. Helmut Perlet, Dr. Gerhard Rupprecht,  
Jean-Philippe Thierry, Dr. Herbert Walter, Dr. Werner Zedelius.  
Für Umsatzsteuerzwecke: Ust-ID-Nr.: DE 129 274 114;  
Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.  
Sitz der Gesellschaft: München  
Registergericht: München HRB 164232

BT-Anhörung am 8. Oktober 2008 zum „Jahressteuergesetz 2009“

## 1. Aufhebung des Organschaftsverbots für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen (LVU/KVU)

Wir begrüßen die vorgeschlagene Aufhebung des Organschaftsverbots. Allerdings ist die in diesem Zusammenhang avisierte **Änderung des § 21 KStG (Rückstellung für Beitragsrückerstattung) strikt abzulehnen.**

Generell stellen Beitragsrückerstattungen an Versicherungsnehmer Betriebsausgaben dar und sind daher steuerlich abzugsfähig. Die angedachte Lösung kann jedoch **dazu führen, dass Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, auch wenn sie aus steuerpflichtigen Ergebnissen getätigt wurden, steuerlich nicht abzugsfähig gestellt werden; damit käme es zu einer Doppelbesteuerung** (Steuerpflicht der Erträge, aus denen die Beitragsrückerstattungen gespeist werden, bei gleichzeitiger Nicht-Abzugsfähigkeit der Rückerstattung als Betriebsausgabe). Dies trifft insbesondere auf sog. „**timing differences**“ **zwischen Handels- und Steuerbilanz** zu (Erträge werden in der Steuerbilanz zeitlich eher als in der Handelsbilanz erfasst): **Im Jahr der Besteuerung kann die Zuführung derartiger Erträge zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung noch nicht stattfinden**, da diese sich nach dem handelsbilanziellen Ergebnis richtet. **Im Jahr des Zuflusses in der Handelsbilanz** kann die Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus diesen Erträgen dotiert werden, die **Zuführung ist jedoch nicht mehr steuerlich abzugsfähig**, weil die verwendeten Überschüsse zwar im Vorjahr, nicht jedoch im Wirtschaftsjahr der handelsrechtlichen Vereinnahmung der Besteuerung unterlegen haben. Aufgrund der Wechselwirkung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften können sich aus der Umstellung auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz weitere gravierende Effekte ergeben.

***Vorschlag: Ersatzlose Streichung der geplanten Neuregelung in § 21 KStG, und technisch korrekte Neuregelung der steuerlich abziehbaren Beitragsrückerstattungen nach Verabschiedung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.***

## 2. Steuerpflicht für Streubesitzdividenden und -veräußerungsgewinne

Diese wieder in die Diskussion gebrachte Maßnahme ist Reaktion auf eine Aufforderung der EU-Kommission, die Dividendenbesteuerung zu ändern, weil Streubesitzdividenden ins Ausland im Vergleich zum Inland höher besteuert würden, und daher eine Verletzung der Niederlassungsfreiheit und Kapitalverkehrsfreiheit vorläge.

### **(1) Frage der EU-Rechtskonformität**

Die vermutete Ungleichbehandlung ist **europarechtlich nicht zwingend**. Die EuGH-Rechtsprechung bietet Ansätze, die bereits heute bestehende **Gewerbsteuerbelastung bei Inlandsbesitz in einen Belastungsvergleich mit einzubeziehen**, zumal die Gewerbesteuer ab 2008 durch die Nichtabzugsfähigkeit als Betriebsausgabe den klaren Charakter einer **zweiten Ertragsteuer** aufweist. Die Gewerbesteuer führt bei unterstelltem Hebesatz von 400 % bei direktem Aktienbesitz im Inland zu einer Steuerbelastung von 14 %. Geht man von einer Kapitalertragsteuerbelastung nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen auf Streubesitzdividenden von üblichen 15 % aus, besteht EU-rechtlich kein Grund für eine weitere Besteuerung im Inland, **jede weitere Belastung führt vielmehr zu einer erheblichen Inländerdiskriminierung**. Daher verbietet sich auch jegliche Neuregelung, solange diese Frage **nicht abschließend mit der EU-Kommission erörtert wurde**, zumal die EU-Kommission selbst 2001 **keine Einwendungen gegen die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens erhoben hat**.

Sollte tatsächlich eine Diskriminierung von ausländischen Anteilseignern vorliegen, liegt diese **nicht in der Steuerfreiheit der Streubesitzdividenden**, sondern **in der ausländischen Anteilseignern verwehrt Anrechnung/ Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer** (§ 50 Abs. 5 EStG; i.d.R nach DBA 15 %).<sup>1</sup> Eine gemeinschaftskonforme Modifikation müsste daher die **Abgeltungswirkung des § 50 Abs. 5 EStG modifizieren**. Dabei könnte eine Neuregelung auf Dividendenschüttungen an Körperschaftsteuerpflichtige Anteilseigner in EU-Staaten, die selbst Portfoliodividenden von der Besteuerung freistellen, begrenzt werden:

- Eine **Ausdehnung auf Drittstaaten ist u.E. nicht erforderlich**, da der EuGH wiederholt die Reichweite der Kapitalverkehrsfreiheit eingeschränkt hat.
- Eine potentielle EU-Rechtsverletzung könnte zudem nur gegenüber Staaten vorliegen, die **Dividenden von der Besteuerung freistellen**. Gegenüber EU-Staaten, die Portfoliodividenden besteuern, liegt keine EU-Rechtsverletzung vor, da die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland ein Quellenbesteuerungsrecht belassen, und der Ansässigkeitsstaat hiernach eine entstehende Doppelbesteuerung beheben muss.
- EU-rechtlich **keinesfalls geboten ist die beabsichtigte Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne**, da das diesbezügliche Besteuerungsrecht bei Aktien im Besitz von Ausländern nach den bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ohnehin ausschließlich dem Wohnsitz/ Sitzstaat zusteht.

## **(2) Geplante Neuregelung ist systemwidrig und führt zu nicht hinnehmbaren Belastungen**

**Die angedachte Änderung ist als systemwidrig** einzustufen; ein wesentlicher Baustein der Reform 2000 – und damit **Standortattraktivität - würde schlichtweg „vernichtet“**. Nach Abschaffung des Anrechnungsverfahrens würde die Einführung einer Steuerpflicht zu **erheblichen Steuermehrbelastungen von Streubesitz** führen. Die **Steuerbelastung ausgeschütteter Gewinne erreicht bei Direktanlage von Kapitalgesellschaften bereits 51 %**, bei mittelbarem Besitz **über (nur) eine weitere vorgeschaltete Gesellschaft** (mit Beteiligung < 10 %) **ca. 66 %**. Zusammen mit der Abgeltungsteuer bei Weiter-Schüttung an natürliche Personen wird eine **Gesamtbelastung von 63 % bzw. 74 %** erreicht. Ein derartiger Systembruch wäre auch **verfassungsrechtlich bedenklich**.

Eine Steuerpflicht würde das Verdienst der Unternehmensteuerreform 2000 konterkarieren, und **zum Wiederaufbau von Beteiligungsverflechtungen** sowie zu **Beschränkungen wirtschaftlich sinnvoller Investments** führen: Für unter 10 % liegende Beteiligungen spricht neben der Abgabe **betriebswirtschaftlich nicht notwendiger Beteiligungen** und damit Freisetzung von für **andere Investitionen** sinnvoller einsetzbarem Kapital, dass die Unternehmensbetätigung generell heute risikoreicher als früher ist, und so **das unternehmerische Risiko gemindert oder diversifiziert** werden kann. Bestimmte Zukunftsinvestitionen werden **erst mit Minderheitsanteilen sinnvoll möglich**.

Dem **Finanzstandort Deutschland und der Aktienkultur in Deutschland** würde durch eine derartige Reaktion erheblicher Schaden zugeführt. Eine **sinkende Nach-Steuer-Rendite von Aktien** in den ohnehin volatilen Aktienmärkten würde zu Kursabschlägen

<sup>1</sup> Theoretisch richtig dürfte im ersten Schritt auf steuerfreie (außer Ansatz zu lassende) Einkünfte bereits keine Kapitalertragsteuer erhoben werden (Erhebung = eigentlicher Grund für eine potentielle Ungleichbehandlung); eine diesbezügliche Änderung scheint jedoch kaum durchsetzbar zu sein; im Interesse der Minimierung möglicher Steuerausfälle bietet sich daher die Lösung über § 50 Abs. 5 EStG an.

führen und die Kapitalmärkte weiter belasten. Inländische Aktionäre würden als Marktteilnehmer verschwinden, ohne dass dem eine Erhöhung der ausländischen Nachfrage gegenüber stünde. Dabei ist auch zu beachten, dass **Aktionäre durch Einführung der Abgeltungsteuer auf Aktienerträge ab 2009 ohnehin stärker als bisher belastet** werden.

Die Einführung einer Steuerpflicht für Streubesitz würde zudem **die eigenverantwortliche ebenso wie die betriebliche Altersvorsorge belasten, zu Lasten der vorsorgewilligen Bürger und verantwortlich handelnden Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer**. Dabei würde sich die höhere Ertragsteuerbelastung bei Streubesitz für **alle Altersvorsorgeprodukte** – sei es in Form von Fondssparplänen, Lebens- und Rentenversicherungen (inkl. Riester- und Rürup-Renten) - **Rendite mindernd auswirken**. Unabhängig von den jeweiligen Durchführungswegen würde sich auch die **betriebliche Altersvorsorge erheblich verteuern**, bzw. es würde für die **Arbeitnehmer im Alter erheblich weniger** zur Bedienung der zugesagten Ansprüche zur Verfügung stehen. Hinzu käme je nach Ausgestaltung auch, dass die Ansprüche der Mitarbeiter selbst – wegen Abhängigkeit von der Nachsteuerrendite von Aktien - gemindert würden. Darüber hinaus könnten es sich **Unternehmen künftig generell schwerer leisten, noch neue Zusagen zu treffen**.

**Vorschlag: Uneingeschränkte Beibehaltung des § 8 b Abs. 1 und 2 KStG und Vorbringen aller Argumente ggü. der EU-Kommission/ abwarten einer EuGH-Entscheidung. Sollte dennoch eine Regelung notwendig werden, Modifizierung des § 50 Abs. 5 EStG.**

### **3. Nachbesserungen zur Unternehmensteuerreform - § 8 c KStG**

Die Prüfbitten des Bundesrates, den **Verlust von Verlustvorträgen** bei Unternehmensveräußerungen **nicht eintreten zu lassen, soweit im Unternehmen stille Reserven vorhanden sind**, ist zu begrüßen. Die heutige gesetzliche Regelung geht weit über das Ziel, den Handel von Verlustvorträgen zu unterbinden, hinaus, und **belastet notwendige Kapitalzuführungen durch Dritte zum wirtschaftlich notwendigen Ausbau von Unternehmen ebenso wie Unternehmensrestrukturierungen**. In diesem Zusammenhang ist es u.E. ebenfalls unabdingbar, **Umstrukturierungen innerhalb von Konzernen von den § 8 c KStG-Folgen auszunehmen**: § 8 c KStG in seiner heutigen Fassung führt dazu, dass Verlust- und Zinsvorträge auch dann untergehen, wenn Anteile innerhalb des Konzerns umgehängt oder Beteiligungsstrukturen vereinfacht/ an die wirtschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Dies ist sachlich völlig ungerechtfertigt.

**Vorschlag: Aufnahme einer entsprechenden Konzernklausel in § 8 c KStG**

### **4. Prüfbitten zur Einschränkung vermeintlich missbräuchlicher Lebensversicherungen**

Im Zug des Gesetzgebungsverfahrens soll die Behandlung sog. „Versicherungsmäntel“ und die Frage der Höhe des notwendigen Mindesttodesfall-Schutzes geprüft werden. Beide Prüfaufträge sind sachlich und steuerpolitisch **abzulehnen**. Zur Abwehr vermeintlich „missbräuchlicher Steuergestaltung“ würden die bisher überlegten Formulierungen **massiv übers Ziel hinausschießen** und weitreichend in **anerkannte und völlig legale Versicherungsverträge** eingreifen:

Die Prüfbitten zu vermögensverwaltenden Versicherungen („Versicherungsmänteln“) übersieht, dass Versicherungsvertragsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und die Bestimmungen zum wirtschaftlichen Eigentum und Treuhandverhältnissen (§ 39 AO) für alle in der Begründung genannten regelungsbedürftigen Fälle eine **ausreichende Gesetzesgrundlage zur Abgrenzung von Lebensversicherungen und**

**Vermögensverwaltung** bieten; einer **Gesetzesänderung bedarf es insofern nicht**. Dies gilt auch für die fondsgebundene Lebensversicherung, selbst wenn die Unterlegung nicht (ausschließlich) über Fondsanteile, sondern auch mit anderen Wertpapieren erfolgt. Die angedachte Neuregelung **widerspräche einer 30jährigen Praxis und Verwaltungsauffassung**.

Die Frage des **Mindest-Todesfallschutzes** sollte **wie bisher dem Erlassweg vorbehalten** sein. Dabei ist insbesondere auf die Art der Versicherung und das Alter der Versicherungsnehmer Rücksicht zu nehmen. Bei Versicherungsverhältnissen muss eine **bestimmte Karenzzeit erlaubt sein**, da andernfalls z.B. ältere Personen Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung nicht mehr erlangen könnten. Die **auch sozialpolitisch erwünschte Versicherung älterer Personen wäre damit nicht mehr möglich**. Auch ist z.B. die Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung – wie bisher immer anerkannt - aus dem Anwendungsbereich einer Mindest-Todesfallschutzregelung auszunehmen, da bei der **Unfallversicherung mit Beitragsrückzahlung das Unfallrisiko** oder das **Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall** die mit der Versicherung untrennbar verbundenen Hauptrisiken darstellen.

**Vorschlag: Soweit für erforderlich gehalten, Regelungen im Erlassweg**

## **5. Fondsbesteuerung**

Der Bundesrat hat die Erweiterung der ausschüttungsgleichen Erträge für die Fälle beantragt, in denen durch Koppelung von Finanzinstrumenten eine steuerfreie zinsähnliche Rendite erzielt werden soll („Geldmarktfonds“). Zudem sollen Veräußerungsgewinne in Rentenfonds künftig auch bei Thesaurierung sofort steuerpflichtig gestellt werden.

Die **Neudefinition der „ausschüttungsgleichen Erträge“** zur Abwehr vermeintlich „missbräuchlicher Steuergestaltung“ würde massiv übers Ziel hinausschießen und ist **sachlich und kapitalmarktpolitisch abzulehnen**: Eine Weiterfassung der ausschüttungsgleichen Erträge wäre ein **eklatanter Verstoß** gegen die tragenden Prinzipien der (Fonds-) Besteuerung sowohl nach dem **Zuflusszeitpunkt aller Erträge als auch nach der individuellen Leistungsfähigkeit**. Die angedachte Neuregelung würde zudem einen **willkürlichen Eingriff in den Einsatz von Derivaten/ Veräußerungsgewinnen** zur Risikosteuerung/ Ertragsoptimierung von Portfolien bedeuten und den **Kern des modernen internationalen Asset Managements völlig verkennen** (Mix insbesondere aus Absicherung, Wertentwicklung, Liquidität, Flexibilität). Bzgl. der **Derivate** würde etwas dauerhaft geregelt, was lediglich ein **Übergangsproblem** bis zur Einführung der Abgeltungsteuer 1.1.2009 darstellt, sich danach aber von selbst löst. Die Erfassung von Renten-Veräußerungsgewinnen ist unnötig, der tatsächliche **Regelungsbedarf** erstreckt sich auf eine Beschreibung der Erträge, die **nach bisherigem Recht bereits zu ausschüttungsgleichen Erträgen** geführt haben, diesen Charakter jedoch ab 1.1.2009 nicht mehr hätten (insbes. Stückzinsen).

**Vorschlag: Beschränkung der Regelung zum Einsatz von Derivaten in Geldmarktfonds auf eine Übergangsregelung ; Definition der ausschüttungsgleichen Erträge in § 1 Abs. 3 Satz 3 InvStG entsprechend dem heutigen Umfang.**

## **Ansprechpartner:**

Dr. Martina Baumgärtel,

Allianz SE, Head of Group Tax Policy & Products  
Königinstr. 28, 80809 München +49 89 3800 2950

Udo Fischer,

Allianz SE Representative Office, Head of Insurance Markets  
Pariser Platz 6, 10117 Berlin +49 30 2062 2720